

Reglement

über Beiträge an die Jugendförderung der Gemeinde Därstetten

Begründung

Sport und Kultur als Freizeitbeschäftigung, Begegnung, Erholung oder als Abwechslung zum Alltag, wettkampfmässig oder plauschhalber betrieben, haben in der heutigen Gesellschaft unbestritten einen hohen Stellenwert. Obwohl Eltern und Trainer unentgeltliche Einsätze leisten, kann das Mitmachen in Jugendorganisationen zu übermässigen finanziellen Belastungen der Familien führen.

Infolge Abgrenzungsproblemen, was noch als Jugendförderung in den Vereinen bezeichnet werden kann, muss auf Pauschalsubventionen an Vereine verzichtet werden.

Bedingungen

1. Beitragsberechtigt sind Sport- und Kulturvereine mit Jugend- bzw./und Juniorenorganisationen.
2. Die Förderung kommt Kindern und Jugendlichen zu, die in ihrer jeweiligen Sport- oder Kulturorganisationen der entsprechenden Altersgruppe angehören und durch ausgewiesene Fachleute in angemessener Jahrestätigkeit betreut und trainiert werden.
3. Anrecht auf einen Beitrag haben die Vereine für Kinder zwischen dem 7. und 18. Altersjahr, mit regelmässigem Trainingsbesuch und Wohnsitz in der Gemeinde Därstetten.
4. Die Kinder und die Jugendlichen, für welche der Beitrag beansprucht wird, sind der Gemeinde jährlich per 1. August namentlich zu melden. Als Grundlage für die Auszahlung dient eine Kopie des Appell-, bzw. Rapportbuches.
5. Die Gemeinde hat ein Einsichtsrecht in die Vereinsrechnungen. Dem Gesuch ist die letzte Vereinsrechnung beizulegen.
6. Die Gemeinde vergibt Beiträge nur auf Gesuch der betreffenden Vereine und Organisationen. Gesuche müssen jedes Jahr neu mit den aktuellen Unterlagen bei der Gemeinde eingereicht werden.

Jährlicher Beitrag

1. Dem Gemeinderat stehen jährlich maximal 5'000.- Fr. zur Verfügung.
2. Der Beitrag wird vom Gemeinderat im Rahmen von Fr. 10.– bis Fr. 50.– pro beitragsberechtigtes Mitglied festgelegt.

Schlussbestimmungen

Dieses Reglement ersetzt den Gemeinderatsbeschluss vom 20.05. 1997 und tritt mit seiner Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2001 am 1. Januar 2002 in Kraft.

Die Versammlung vom 15.12. 01 hat das vorliegende Reglement genehmigt.

Därstetten, den 17.12. 01

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. Jak. Eschler

sig. H. Stähli

Auflagezeugnis

Dieses Reglement ist vom 15.11.2001 bis am 15.12.2001 in der Gemeindschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 46 vom 15.11. 01 bekanntgegeben.

Beschwerden

Innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist sind keine Beschwerden eingereicht worden.

Därstetten, 17.01. 02

Der Gemeindeschreiber:

sig. H. Stähli